Bericht

des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1995

vom 21. Februar 1996

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1995 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. Februar 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Rouiller

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1995

#### A. ALLGEMEINES

### I. Zusammensetzung des Gerichts

Als Präsident des Bundesgerichts amtete im Berichtsjahr Bundesrichter Claude Rouiller, als Vizepräsident Bundesrichter Georges Scyboz. Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 22. März auf 31. Juli unter Verdankung der geleisteten Dienste die Demission von Bundesrichter Herman Schmidt entgegen. Gleichzeitig wurde Niccolò Raselli, Präsident des Obergerichts des Kantons Obwalden, Flüeli-Ranft, zum Bundesrichter gewählt. Für den zurückgetretenen ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter Pierre Jolidon wurde gleichentags Jean-Pierre Pagan gewählt, welcher bis anhin als ausserordentlicher nebenamtlicher Bundesrichter geamtet hatte. Ebenfalls unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung am 21. Juni die Demission von Bundesrichter Karl Spühler auf 15. Oktober entgegen und wählte Franz Nyffeler, Präsident des Handelsgerichts des Kantons Aargau, Aarau, zum neuen Bundesrichter. Anstelle von Niccolò Raselli wurde Thomas Geiser, Professor, St. Gallen, zum ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter gewählt. Für den zum Bundesrichter gewählten Sergio Bianchi wurde Sandro Bernasconi, Rechtsanwalt, Lugano, zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter gewählt. Zu ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichterinnen wurden ausserdem Marie-Claire Pont Veuthey, Rechtsanwältin und Notarin, Martigny, für Jean-Pierre Pagan und Cornelia Stamm Hurter, Rechtsanwältin, Buchberg, für Hans Feldmann gewählt.

Unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung am 4. Oktober auf 31. Januar 1996 die Demission von Bundesrichter Jean-François Egli entgegen. Gleichzeitig wurde Olivier Jacot-Guillarmod, Vizedirektor des Bundesamts für Justiz, Bern, zum Bundesrichter gewählt. Er wird sein Amt Anfang Februar 1996 antreten.

Das Gericht wählte Thomas Dreifuss, Marie-Pierre de Montmollin Hermann und Christian Parmelin zu Gerichtssekretären, Philippe Gelzer, Stephan Mazan und Florence Aubry Girardin zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönlichen Mitarbeitern von Bundesrichtern).

Mit Beschlüssen vom 14. Dezember 1994 und 26. Juni 1995 konstituierte sich das Gericht im Berichtsjahr wie folgt:

Abt	eilungen und Kammern	<u>Präsident</u>	Mitglieder
I.	Oeffentlichrechtliche Abteilung	Rouiller	Antognini, Egli, Schmidt (bis 31.7.), Aemisegger, Nay (ab 16.10.), Aeschli- mann, Féraud, Raselli (1.815.10.)

Abteilungen und Kammern	Präsident	Mitglieder
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Betschart, Hungerbühler, Wurzburger, Müller R., Yersin
I. Zivilabteilung	Leu	Bourgknecht, Walter, Schneider, Klett, Rottenberg Liatowitsch
II. Zivilabteilung	Scyboz	Weyermann, Weibel, Spühler (bis 15.10.), Reeb, Bianchi, Raselli (ab 16.10.)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Reeb	Weyermann, Spühler (bis 15.10.), Weibel (ab 16.10.)
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Nay (bis 15.10.), Wiprächtiger, Corboz, Nyffeler (ab 1.11.)
Ausserordentlicher Kassationshof	Rouiller	Scyboz, Weyermann, Egli, Schmidt (bis 31.7.), Müller P.A., Bourgknecht, Hartmann (ab 1.8.)
Anklagekammer		Corboz (Vizepräsident bis 30.9.), Nay (Vizepräsident ab 1.10.), Raselli (ab 1.10.)
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Schubarth
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Schu- barth, Weibel, Schneider
Kommissionen Präsidentenkonferenz:	Rouiller	Scyboz, Leu, Müller P.A., Hartmann
Verwaltungskommission:	Wiprächtiger	Walter, Yersin
Personalrekurskommission	Bourgknecht	Schneider, Betschart

# II. Eidgenössische Untersuchungsrichter / Eidgenössische Schätzungskommission und Oberschätzungskommission / Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Mit Beschluss vom 10. Januar wählte das Bundesgericht für den Rest der Amtsperiode 1991-1996 Hans Isler, Oberrichter, Schaffhausen, zum Präsidenten des 11. Schätzungskreises für den zurückgetretenen Rolf Weber; Otto Pfammatter, Advokat und Notar, Naters, zum stellvertretenden Präsidenten des 4. Schätzungskreises für den zurückgetretenen Wilhelm Schnyder; Manfred Bayerdörfer, Advokat, Muttenz, zum stellvertretenden Präsidenten des 7. Schätzungskreises für den verstorbenen Ermo Zimmermann und Claudius Graf-Schelling, Rechtsanwalt, Arbon, zum stellvertretenden Präsidenten des 11. Kreises als Nachfolger für Hans Isler.

Per 30. November 1995 reichte Peter Marti, eidgenössischer Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz, seine Demission ein. Die Ersatzwahl wurde auf Beginn des Folgejahres angesetzt.

Als Mitglieder der Oberschätzungskommission schieden infolge Erreichens der Altersgrenze auf Ende des Berichtsjahres Konstantin Harter, Architekt, Chur, und Silvio Cereghetti, Zürich, sowie Gino Boffa, Ing. dipl., Minusio, aus. Werner Bär, Rechtsanwalt, Luzern, schied aus dem gleichen Grund als Präsident des 9. Schätzungskreises auf Ende des Berichtsjahres aus. Die Ersatzwahlen wurden auf Beginn des Folgejahres angesetzt.

### III. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast im Detail Auskunft. Die Eingänge (5185) sind gegenüber dem Vorjahr (5240) praktisch gleich geblieben (Abnahme von 1,04%). Das Gericht erledigte 5190 Fälle. Die Zahl der auf das Folgejahr übertragenen Geschäfte beträgt 2046 (Vorjahr 2051).

Das Gericht ist nach wie vor der Auffassung, diese Geschäftszahl sei für ein höchstes Gericht zu gross, und begrüsst daher die vorgesehene Justizreform (siehe unten IV.). Bemerkenswert ist die ausserordentliche Zunahme der Geschäftslast im Ausländerrecht. Die Eingänge sind von 82 im Jahre 1992 auf 389 im Berichtsjahr angestiegen. Das Bundesgericht hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 31. August 1994 und am 23. Oktober 1995 Vorschläge unterbreitet, wie diese Zahl durch eine Änderung der Zuständigkeiten vermindert werden kann.

Der im Berichtsjahr durchgeführte Bundesstrafprozess und die Vorbereitung eines weiteren haben das Gericht in zeitlicher Hinsicht stark beansprucht und einmal mehr gezeigt, dass es von seiner Organisation her für solche Prozesse nicht geeignet ist. Bis zur Totalrevision der Bundesrechtspflege sollten dem Bundesgericht nur noch Strafprozesse zur direkten Beurteilung zugewiesen werden, die von der Natur und Bedeutung der Streitsache her nicht an einen Kanton delegiert werden können.

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 488 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 541). Sie wendeten dafür 1254 Arbeitstage auf (Vorjahr 1405).

# IV. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Das Gesamtgericht nahm an der Sitzung vom 28. April vom Zwischenbericht der Expertenkommission für eine Totalrevision des Organisationsgesetzes positiv Kenntnis. Das Gericht begrüsste insbesondere die Abschaffung der Direktprozesse, soweit die Zuständigkeit des Bundesgerichts nicht unausweichlich ist, den Ausbau der gerichtlichen Vorinstanzen, die Schaffung eines selbständigen Bundesstrafgerichts, die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechtsmittelsystems sowie Zugangsbeschränkungen. Diese Fragen wurden am 2. Mai mit der Expertenkommission erörtert. Das Gericht betrachtet die Justizreform als ein vordringliches Anliegen, das im Rahmen der Verfassungsreform von den übrigen Reformpaketen getrennt werden sollte.

Am 8. September fand eine Informationssitzung der Finanzkommission des Nationalrates am Bundesgericht statt. Es wurden die Bereiche Organisation und Personal, Informatik, Bauten sowie Beschaffungs- und Einkaufswesen behandelt.

Das Gericht verabschiedete gemeinsam mit dem EVG das Informatikleitbild. Es konkretisiert das Informatikleitbild des Bundes für die Bedürfnisse der beiden Gerichte. Die Konzeptarbeiten für die Informatisierung der Bibliothek sowie die Arbeiten am neuen dreisprachigen Thesaurus für die Abfrage der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur schritten planmässig voran. Die Arbeiten für das neue Dossierverwaltungsprogramm, mit dem unter anderem die Führungsinstrumente des Bundesgerichts und die Geschäftsüberwachung verbessert werden sollen, haben eine gewisse Verzögerung erfahren; das Programm sollte im Folgejahr vollendet werden können.

Die Planungsarbeiten für den Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes sind gut vorangekommen. Zu Beginn des Jahres 1996 wird mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Das Gericht prüfte die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Anonymisierung seiner Urteile geboten ist. Neue Regeln wurden vorläufig nicht beschlossen. Den vereinzelten Reklamationen in der Presse über zu weitgehende Anonymisierungen lagen einige Fälle zugrunde, in denen das Gericht dem Persönlichkeits- und Datenschutz Vorrang gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip eingeräumt hat. Die neuen Akkreditierungsrichtlinien haben sich insgesamt aber recht gut eingespielt. Die Journalisten erhalten nicht nur Informationen über die Endurteile, sondern unter Nachweis, dass es sich um Fälle von öffentlichem Interesse handelt, auch über das laufende Verfahren. Der zuständige Abteilungspräsident entscheidet in jedem Einzelfall über den zulässigen Umfang der Information unter Berücksichtigung der Natur der Streitsache und in Abwägung des Öffentlichkeitsprinzips gegenüber dem Persönlichkeits- und Datenschutz. Weitere Verbesserungen des Informationsflusses sind in Prüfung. Am Ende des Berichtsjahres waren 25 Journalisten am Bundesgericht akkreditiert, davon 7 als hauptamtliche. Zu den Informationen haben alle Journalisten gleichermassen Zugang.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Rechnung des Bundesgerichts im Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von Fr. 32'745'498.60 und Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'800'115.80 abgeschlossen hat. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr trotz intensiver Inkassobemühungen auf Fr. 746'669.70 (9,22 % gegenüber 7,77 % im Vorjahr).

#### **B. RECHTSPRECHUNG**

# I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht wies die Beschwerde eines Stimmbürgers aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ab, der sich darüber beklagt hatte, dass über die neue Kantonsverfassung an der Landsgemeinde und nicht an der Urne abgestimmt werden müsse. Es hielt dafür, mit der eingereichten Stimmrechtsbeschwerde werde im Grunde genommen die Landsgemeinde als solche in Frage gestellt; es könne aber nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts sein, diese Institution leichthin in Frage zu stellen oder gar aufzuheben, denn die konkreten Unzulänglichkeiten des Abstimmungssystems an Landsgemeinden würden abstrakt gesehen nicht zu Wahl- und Abstimmungsergebnissen führen, welche den freien Willen der Stimmbürger nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck brächten (BGE 121 I 138). Ebenfalls ohne Erfolg blieb eine Beschwerde, mit der beanstandet worden war, dass die Genfer Kantonsregierung, nachdem ihr das Kantonsparlament einen Kredit für die Projektierung einer quer durch die Genfer Seebucht führenden Strassenverbindung eingeräumt hatte, in der Presse eine Anzeigenkampagne durchführte, wobei sie die genannte Verbindung empfahl und eine öffentliche Diskussion in Gang bringen wollte. Da eine Volksabstimmung über ein ausführungsreifes Projekt zur Zeit der Pressekampagne noch in weiter Ferne stand, hatte die Kampagne der Regierung keinen direkten Einfluss auf den Abstimmungsausgang und verletzte daher das politische Stimmrecht nicht (BGE 121 I 252). Aufgehoben wurde eine kantonale Regelung, die bei der brieflichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis zwar in optimaler Weise wahrte, aber auf eine Kontrolle der Stimmberechtigung bei der Ausübung des Stimmrechts verzichtete. Nach der Auffassung des Bundesgerichts ist eine solche anonyme briefliche Stimmabgabe mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe nicht vereinbar (BGE 121 I 187). Eine kantonale Gesetzesvorschrift, nach der im Hinblick auf die in der Kantonsverfassung für das Finanzreferendum festgelegte Limite wiederkehrende Ausgaben aufgrund des Gesamtbetrages der fünf letzten Jahre zu berechnen sind, läuft weder den Grundsätzen noch dem wesentlichen Inhalt des Finanzreferendums zuwider (BGE 121 I 291). Im Kanton Tessin war mit einer unformulierten Volksinitiative verlangt worden, dass die Ausgaben für die kantonale Verwaltung um jährlich 150 Millionen Franken gekürzt würden, ohne dass es deswegen zu Entlassungen oder zu einem Sozialabbau kommen dürfe. Das vom Tessiner Kantonsparlament in der Folge erlassene Dekret, das Einsparungen von jährlich 137 Millionen Franken vorsah, wurde vom Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde eines Initianten und einer politischen Partei aufgehoben, weil es in einzelnen Punkten zu einem ernstlichen Sozialabbau führte und damit klar den vom Volksbegehren gesetzten Rahmen sprengte (Urteil vom 19. Dezember).

Die Anklagekammer des Freiburger Kantonsgerichts wies das Gesuch eines Angeschuldigten ab, der verlangt hatte, das gegen ihn im französischsprachigen Saanebezirk auf Strafklage der französischsprachigen Geschädigten hin eingeleitete Verfahren sei in deutscher Sprache zu führen, weil er deutscher Muttersprache sei und nicht Französisch verstehe. Das Bundesgericht hielt die vom Angeschuldigten wegen Verletzung der Sprachenfreiheit eingereichte Beschwerde für unbegründet, da das Strafverfahren für die Beteiligten keine grosse Tragweite hatte, gesamthaft gesehen der Angeschuldigte durch den angefochtenen Entscheid in seiner individualrechtlich verstandenen Sprachenfreiheit nicht zentral betroffen war und unter diesen Umständen zum Schutze angestammter Sprachgrenzen der französischen Amtssprache der Vorrang eingeräumt werden durfte (BGE 121 I 196).

Die Inhaftierung eines jugendlichen Delinquenten muss - anders als im Strafverfahren für Erwachsene - nicht durch einen Richter oder einen Beamten mit richterlicher Funktion im Sinne von Art. 5 Ziff. 3 EMRK angeordnet werden (BGE 121 I 208). Unter dem Gesichtspunkt des in Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK gewährleisteten Anspruchs des Angeschuldigten auf freien Verkehr mit dem Verteidiger darf einem ausländischen Verteidiger, der seinen Mandanten in einem ausländischen Strafverfahren vertritt, die Bewilligung für unbeaufsichtigte Besuche bei seinem in der Schweiz inhaftierten Mandanten nur dann verweigert werden, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass er seine Vertrauensstellung missbrauchen könnte (BGE 121 I 164).

Das Bundesgericht wies vier Verwaltungsgerichtsbeschwerden ab, die sich gegen die Plangenehmigungsverfügung des Eidgenössischen Verkehrsund Energiewirtschaftsdepartements für die SBB-Neubaustrecke Mattsteten-Rothrist (Abschnitt 4, Murgenthal-Rothrist) der "Bahn 2000" richteten. Die Beschwerdeführer machten vor allem geltend, mit der etappenweisen Genehmigung des Eisenbahnprojekts werde die vom Umweltschutzrecht verlangte ganzheitliche Beurteilung des Projekts verhindert und damit das Koordinationsprinzip missachtet. Das Bundesgericht erachtete diesen Einwand als unbegründet. Es erklärte, die vom Umweltschutzrecht des Bundes verlangte sorgfältige Gewichtung aller zu berücksichtigenden Interessen sei auch bei einer etappenweisen Plangenehmigung möglich, sofern – was hier zutreffe – eine genügende gesamthafte Vorabklärung der umweltrechtlichen Machbarkeit erfolgt sei und für die erforderliche Koordination der verschiedenen Abschnitte wie der umweltrechtlich relevanten Bereiche gesorgt werde (Urteil vom 25. Oktober).

Im Gebiet des eidgenössischen Enteignungsrechts hatte sich das Bundesgericht mit mehreren Beschwerden von Anwohnern des Flughafens Genf-Cointrin zu befassen, wobei es um die Entschädigung für die Enteignung des nachbarrechtlichen Abwehranspruchs ging. Hinsichtlich des von Schiene und Strasse ausgehenden Lärms wurde seinerzeit entschieden, dass eine Enteignungsentschädigung nur verlangt werden kann, wenn es sich um schwere und spezielle Immissionen handelt, die zudem nicht vorauszusehen waren. Das Bundesgericht hat nun erklärt, dass alle drei Voraussetzungen (Schwere, Spezialität und Unvorhersehbarkeit) auch im Falle von Fluglärmimmissionen erfüllt sein müssen. Damit hatte es zu bestimmen, von welchem Datum an in der Schweiz für die Anwohner eines Flughafens die heutige Immissionssituation vorhersehbar war. Der kritische Zeitpunkt wurde auf den 1. Januar 1961 festgelegt (BGE 121 III 317).

Nach Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) kann dem Opfer unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Ein Drogensüchtiger, der als Folge einer an ihm durch einen Drogenhändler begangenen Straftat ein Auge verloren hatte, beklagte sich darüber, dass die kantonale Behörde sein Begehren um Ausrichtung einer Genugtuungssumme abgewiesen hatte. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und verpflichtete die kantonale Instanz zur Bezahlung einer Genugtuung (Urteil vom 20. Dezember).

# II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Erstmals seit Jahren hat das Bundesgericht mit dem Recht auf Existenzsicherung, d.h. Recht auf minimal notwendige materielle Hilfe durch den Staat, ein neues ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht anerkannt (Urteil vom 27. Oktober).

Mit dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) und des Asylgesetzes (SR 142.31) betreffend den Vollzug ausländerrechtlicher Massnahmen grundlegend geändert worden.

Vorbereitungshaft und Ausschaffungshaft werden von der zuständigen kantonalen Behörde (regelmässig Fremdenpolizei) verfügt. Stunden hat eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft zu überprüfen (Art. 13c Abs. 2 ANAG). Die richterliche Behörde muss den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 4 EMRK genügen, d.h. urteilende Behörde sein. Der Untersuchungsrichter erfüllt angesichts seiner üblichen Funktionen diese Bedingung nicht (BGE 121 II 53 für den Kanton Bern, Urteile vom 6. und 29. Juni für die Kantone Genf und Wallis). Eine mündliche Verhandlung ist nicht nur bei erstmaliger Anordnung von Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft sowie bei der Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG, sondern auch für die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft über drei Monate hinaus (BGE 121 II 110) sowie bei der Umwandlung von Vorbereitungs- in Ausschaffungshaft (Art 13b Abs. 1 lit. a ANAG) erforderlich (BGE 121 II 105). Hat keine richterliche Behörde die Haft rechtzeitig überprüft, ordnet das Bundesgericht Haftentlassung an, wenn der Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet (BGE 121 II 105, 121 II 110).

Gegenstand des kantonalen Haftprüfungsverfahrens und damit des bundesgerichtlichen Verfahrens ist die Frage, ob die Haft gerechtfertigt, nicht ob die Wegweisung rechtmässig sei. Erweist sich jedoch eine von der Fremdenpolizei angeordnete Wegweisung als augenfällig rechtswidrig, darf der Haftrichter die darauf basierende Ausschaffungshaft nicht genehmigen. So kann die Ausschaffungshaft nicht auf eine (formlose) Wegweisung gestützt werden, die verfügt worden ist, nachdem der Ausländer ein nach Asylgesetz gültiges Asylgesuch eingereicht hatte (BGE 121 II 59). Andererseits fällt eine Wegweisung nicht dahin, wenn der sich bereits in Ausschaffungshaft befindende Ausländer nachträglich ein Asylgesuch einreicht (Urteile vom 10. und 31. Oktober). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass das Asylverfahren als schwebendes Ausweisungsverfahren im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. f EMRK zu betrachten wenn der Wegweisungsaspekt im Vordergrund steht (Urteil vom 10. Oktober).

Ausländerrechtliche Haft ist gemäss Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG nur zulässig, solange der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist; andernfalls lässt sich die Haft nicht mehr mit einem hängigen Ausweisungsverfahren (Art. 5 Ziff. 1 lit. f ENRK) rechtfertigen. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Ausschaffung von abgewiesenen, nicht kriminellen Asylbewerbern nach dem Kosovo (aus der Betrachtungsweise zum Zeitpunkt des Urteils) vorläufig generell undurchführbar ist (Urteil vom 24. Mai). Dies gilt nicht für straffällige Kosovo-Albaner, weil die serbischen Behörden bereit sind, diese zurückzunehmen. Haft wird bloss dann unzulässig, wenn die erfolgreiche Ausschaffung innert der zulässigen Haftdauer praktisch aussichtslos erscheint (Urteile vom 1. und 22. Juni sowie 5. Juli und 29. September). Haft lässt sich nur dann mit einem hängigen Ausweisungsverfahren rechtfertigen, wenn die Behörden zielstre-

big auf die Ausschaffung hinarbeiten. Über die Aufenthaltsberechtigung des inhaftierten Ausländers ist ohne Verzug zu entscheiden (Art. 13c Abs. 6 ANAG), und die für die Ausschaffung notwendigen Vorkehren sind umgehend zu treffen (Art. 13b Abs. 3 ANAG). Unternimmt die Behörde während Monaten nichts, lässt sich die Haft nicht aufrechterhalten (Urteil vom 26. Juli).

Voraussetzung der Haft ist, dass einer der gesetzlich vorgesehenen Haftgründe (bei Vorbereitungshaft gemäss Art. 13a ANAG, bei Ausschaffungshaft gemäss Art. 13b ANAG) vorliegt. Gemäss Art. 13a lit. e ANAG kann Vorbereitungshaft oder (in Verbindung mit Art. 13b Abs. 1 lit b ANAG) Ausschaffungshaft angeordnet werden, wenn der Ausländer Personen an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist. Diesen Haftgrund setzt auch der Ausländer, welcher im Einzelfall nur mit unbedeutenden Mengen an Betäubungsmitteln handelt, dies aber (als sogenannter "Ameisendealer") vermutlich (strafrechtlich nicht strikt nachweisbar) häufig tut (Urteil vom 3. November). Im übrigen greift bei kleiner Drogendelinquenz (Konsum) und bei blossem Verweilen in der Drogenszene die Ein- oder Ausgrenzung gemäss Art. 13e ANAG. Diese ist zulässig, wenn allgemein in grober Weise gegen ungeschriebene Regeln des sozialen Zusammenlebens verstossen wird oder wenn konsequent fremdenpolizeiliche Bestimmungen und Auflagen missachtet werden (Urteil vom 13. Juli). Wichtigster Haftgrund bei Ausschaffungshaft ist Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG (Untertauchensgefahr). Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer sich der drohenden Ausschaffung entziehen will. Es reicht nicht, dass er die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen lässt; passives Verhalten, wie fehlende Mitwirkung bei der Papierbeschaffung, begründet für sich allein keine Untertauchensgefahr. Konkrete Anhaltspunkte sind Täuschungsmanöver (Auftreten unter mehreren Namen, Verwendung gefälschter Papiere), die Weigerung, das Flugzeug zu besteigen, früheres Untertauchen und allenfalls die Erklärung, die Schweiz keinesfalls verlassen zu wollen (Urteile vom 17. November, 4., 5. und 19. Oktober, 28. September, 14. August, 14. Juli, 20. Juni).

Die richterliche Behörde berücksichtigt gemäss Art. 13c Abs. 3 ANAG bei ihrer Prüfung auch die Umstände des Haftvollzugs. Nach Art. 13d Abs. 2 ANAG ist die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder Strafvollzug zu vermeiden. Erforderlich sind nicht separate Gebäude (Urteile vom 11. Dezember und 1. November). Dem inhaftierten Ausländer ist ein täglicher Spaziergang von einer Stunde zu gewähren; ein Spaziergang unter Verwendung von Handschellen genügt nicht. Kann nicht kurzfristig Abhilfe geschaffen werden, ist der Ausländer aus der Haft zu entlassen (Urteil vom 23. August).

### III. Erste Zivilabteilung

Hypothekarzinserhöhungen berechtigen die Vermieter in der Regel, den Mietzins gemäss einem in der Verordnung des Bundesrats über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen festgehaltenen Prozentsatz zu erhöhen. In der Annahme, dieser Grundsatz gelte entsprechend auch bei Hypothekarzinssenkungen, haben zahlreiche Mieter in den letzten Jahren die Herabsetzung des Mietzinses verlangt. Ob der Vermieter in solchen Verfahren den Einwand erheben kann, der bisherige Mietzins sei nicht

missbräuchlich, weil er ihm keinen übersetzten Ertrag verschaffe, wurde von den kantonalen Gerichten unterschiedlich entschieden. Das Bundesgericht hat die Frage in Bestätigung seiner rund fünf Jahre alten, noch zum Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ergangenen Praxis bejaht (BGE 121 III 163). Eine Mietzinserhöhung muss mit dem amtlichen Formular mitgeteilt und darin so begründet werden, dass der Mieter Tragweite und Berechtigung der Erhöhung beurteilen kann. Ist der Inhalt der Begründung nicht ausreichend präzis, so ist die Mietzinserhöhung nichtig. Wenn sich die Vertragsparteien nicht einig sind, welcher Sinn den im Formular aufgeführten Erhöhungsgründen zukommt, sind diese nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Ob blosse Verweise auf die gesetzlichen Erhöhungsgründe genügen, kann deshalb nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall entschieden werden (BGE 121 III 6). Unzulässig ist die Verwendung eines Formulars, das zwar alle notwendigen Angaben enthält, aber nicht von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt worden ist (BGE 121 III 214). Mit Ausnahme der nichtigen Kündigungen von Mietverträgen mussten nach einer in der Lehre umstrittenen Rechtsprechung des Bundesgerichts alle anderen ungültigen Kündigungen innerhalb der dreissigtägigen Frist von Art. 273 Abs. 1 OR angefochten werden. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht dahin geändert, dass neben den nichtigen zwischen unwirksamen und anfechtbaren Kündigungen zu unterscheiden sei, wobei die Unwirksamkeit einer Kündigung - gleich wie die Nichtigkeit - auch nach unbenutztem Ablauf der Anfechtungsfrist noch geltend gemacht werden könne (BGE 121 III 156). Ein Mietvertrag, der einer Resolutivbedingung untersteht, deren Eintritt von einem ungewissen künftigen Ereignis wie dem Abbruch oder dem Verkauf der vermieteten Liegenschaft abhängt, ist als auf bestimmte Zeit abgeschlossen aufzufassen, weshalb die gesetzlichen Vorschriften über die Anfechtbarkeit von Kündigungen nicht zur Anwendung kommen. Da der Gesetzgeber die Erstreckung eines derartigen Vertrags nicht geregelt hat, ist die Lücke durch Richterrecht auszufüllen, indem beispielsweise das Erstreckungsgesuch einer Frist von dreissig Tagen unterstellt wird, seitdem der Mieter Kenntnis vom Eintritt der Resolutivbedingung erlangt hat. Eine Erstreckung ist indessen ausgeschlossen, wenn es der Nieter bewusst in Kauf genommen hat, dass er nur vorübergehend von einem günstigen Mietzins profitieren konnte (BGE 121 III 260).

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses muss nach Gesetz zwar auf Verlangen der Gegenpartei schriftlich begründet werden, sie entfaltet ihre Wirkung aber unabhängig davon, ob der Begründungspflicht nachgekommen wird oder nicht, und ist deshalb auch bei fehlender, unwahrer oder unvollständiger Begründung wirksam. Es besteht zudem keine gesetzliche Vermutung dafür, dass eine Kündigung, die mit unwahren Behauptungen begründet wird, als missbräuchlich beurteilt werden muss (BGE 121 III 60). Die Entschädigung für die missbräuchliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 336a OR) darf nicht mit jener für eine ungerechtfertigte fristlose Entlassung (Art. 337c Abs. 3 OR) kumuliert werden. Eine solche Entlassung, die unter Umständen erfolgt ist, welche einer missbräuchlichen Kündigung entsprechen, gibt daher keinen Anspruch auf beide der erwähnten Entschädigungen. Gleich verhält es sich, wenn der Arbeitgeber nacheinander eine missbräuchliche Kündigung und eine ungerechtfertigte fristlose Entlassung ausgesprochen hat. In diesem Fall besteht lediglich die Entschädigung gemäss Art. 337c Abs. 3 OR ein Anspruch auf (BGE 121 III 64).

In einem aktienrechtlichen Entscheid äusserte sich das Bundesgericht zur Kompetenzverteilung zwischen der Generalversammlung und der Verwaltung in bezug auf den Entscheid über Entzug oder Einschränkung des Bezugsrechts bzw. Vorwegzeichnungsrechts im Fall von genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen (BGE 121 III 219). Die Sanierung einer Aktiengesellschaft kann dadurch erreicht werden, dass das Aktienkapital durch die Vernichtung sämtlicher Aktien auf Null herabgesetzt und anschliessend durch die Ausgabe der gleichen Anzahl Aktien mit gleichem Nennwert wieder auf den früheren Betrag erhöht wird. Ein solcher Kapitalerhöhungsbeschluss ist auch dann gültig, wenn er sich zur Frage der Mitgliedschaft und des Stimmrechts von sich nicht an der Erhöhung beteiligenden Aktionären nicht äussert. Diesen Aktionären verbleiben dann von Gesetzes wegen die nicht entziehbaren Rechte auf die Mitgliedschaft und auf mindestens eine Stimme (BGE 121 III 420)).

Für eine neue Kamillensorte, die nach dem Sortenschutzgesetz schützbar ist, kann wegen des patentrechtlichen Doppelschutzverbotes kein Erzeugnispatent erteilt werden. Das gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Pflanzenfamilie im Artenverzeichnis aufgeführt ist. Das Doppelschutzverbot steht dagegen der Gewährung derivierten Stoffschutzes im Sinne von Art. 8 Abs. 3 PatG nicht entgegen (BGE 121 III 125).

Bergbahn- und Skiliftunternehmen, die Skipisten erstellen und diese für den Skilauf öffnen, sind gegenüber ihren Vertragspartnern verpflichtet, die Sicherheit auf den Skipisten zu gewährleisten. Aus dieser Verkehrssicherungspflicht ergibt sich, dass vereinzelte Masten oder Bäume am Pistenrand durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Polsterungen) gesichert werden müssen, wenn sie eine besondere Gefahrenquelle darstellen (BGE 121 III 358)

### IV. Zweite Zivilabteilung

Anlass zu einer Praxisänderung gab das Namensrecht: Während nach bisheriger Rechtsprechung dem Kind unverheirateter Eltern die Führung des väterlichen Familiennamens bewilligt wurde, wenn die Eltern in einem stabilen Konkubinat lebten, hat das Kind inskünftig konkret aufzuzeigen, inwiefern ihm die gesetzlich vorgesehene Führung des Namens seiner Mutter (Art. 270 Abs. 2 ZGB) ernsthafte, als wichtige Gründe für eine Namensänderung zu berücksichtigende soziale Nachteile bringt (BGE 121 III 145).

Dem in Afrika wohnenden Ehemann einer Schweizerin, die 1991 aus politischen Gründen aus Afrika evakuiert werden musste und seither in der Schweiz lebt, wurde die erleichterte Einbürgerung zugestanden, da die räumliche Trennung auf plausible Gründe zurückzuführen war und ein intakter Wille zur ehelichen Gemeinschaft bestand (BGE 121 II 49).

Im Scheidungsrecht sind folgende Fälle zu erwähnen: Eine für die Dauer des Scheidungsprozesses oder im Rahmen des Eheschutzes getroffene Unterhaltsregelung, die dem erwerbstätigen, unterhaltspflichtigen Ehegatten auf jeden Fall das betreibungsrechtliche Existenzminimum belässt und einen allfälligen Fehlbetrag einzig beim Unterhaltsanspruch des anderen Ehegatten berücksichtigt, verstösst weder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau noch gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtsgleichheit noch gegen das Willkürverbot (BGE 121 I 97, Urteil vom 11. August). Ist ein Paar eine Ehe nur zum Schein eingegangen, so

kann es sich später nicht darauf berufen, die nie gewollte Gemeinschaft sei zerrüttet; aus diesem Grund wies das Bundesgericht die auf den allgemeinen Zerrüttungstatbestand des Art. 142 Abs. 1 ZGB gestützte Klage einer Frau ab, die - angeblich unter dem Druck ihres Vaters - nur deshalb geheiratet hatte, um dem Mann den Verbleib in der Schweiz zu ermöglichen (BGE 121 III 149). Zum ersten Mal hatte das Gericht das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge anzuwenden und erkannte, dass die in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Vorsorgeansprüchen namentlich dann zum Tragen kommt, wenn die eingeschränkten finanziellen Verhältnisse der Ehegatten die Zusprechung einer Scheidungsrente ausschliessen (BGE 121 III 297). Ebenfalls zum ersten Mal befand das Gericht über die güterrechtliche Qualifikation eines Lottogewinns; entsprechend der Finanzierung des Loses aus dem Mannesverdienst betrachtete es den Gewinn als Ersatzanschaffung für Errungenschaft, an der im Scheidungsfall auch die Ehefrau beteiligt ist (BGE 121 III 201).

Im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung erkannte das Bundesgericht, dass die Staatshaftung für rechtswidrige freiheitsentziehende Anordnungen und die damit in direktem Zusammenhang stehende medikamentöse Behandlung abschliessend bundesrechtlich geregelt ist, weshalb für die Anwendung günstigeren kantonalen Staatshaftungsrechts, das z.B. eine längere Verjährungsfrist vorsieht, kein Raum bleibt (BGE 121 III 204). Die Plazierung von drei Kindern in einem verhältnismässig frei geführten Heim qualifizierte das Gericht dennoch als eine der richterlichen Kontrolle unterliegende Unterbringung in einer Anstalt (Art. 314a Abs. 1 ZGB), da dieser Begriff nicht nur geschlossene Anstalten, sondern alle Institutionen erfasst, in denen die Bewegungsfreiheit der Betroffenen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar eingeschränkt ist (BGE 121 III 306).

Für den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist der erbrechtlichen Herabsetzungsklage braucht der Erbe lediglich die Tatsache der Pflichtteilsverletzung, nicht aber das genaue Ausmass dieser Verletzung zu kennen; dementsprechend müssen Herabsetzungsklagen auch dann zugelassen werden, wenn der Erbe seinen Anspruch noch nicht beziffern kann und wenn nach kantonalem Prozessrecht unbezifferte Rechtsbegehren unzulässig wären (BGE 121 III 249).

Im Sachenrecht ordnete das Bundesgericht die Löschung eines Wegrechts an, das wegen der Unmöglichkeit, es nach Massgabe des ursprünglichen Dienstbarkeitszwecks auszuüben, für das berechtigte Grundstück jedes Interesse verloren hatte (BGE 121 III 52). Für gesetzwidrig erklärte das Gericht eine bundesrätliche Verordnungsbestimmung, welche die Kantone ermächtigt hatte, für die Errichtung von Grundpfandtiteln die öffentliche Beurkundung vorzuschreiben und deren Anmeldung zur Grundbucheintragung kantonalen Urkundspersonen vorzubehalten; dem Grundeigentümer steht es daher frei, die Eintragung ohne Mitwirkung eines Notars anzumelden (BGE 121 III 97). In zwei Fällen trug das Gericht zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bei, indem es die Teilung von landwirtschaftlichen Betrieben nicht bewilligte; im ersten Fall hätte die beabsichtigte Teilung zum Verlust einer Wohnstätte in vernünftiger Nähe zum Betrieb geführt, im zweiten Fall beanspruchte der Betrieb mehr als die nach objektiven Kriterien zu bestimmende sogenannte halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie von jährlich 2'100 Stunden (BGE 121 III 75, 121 III 274).

Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht ist eine wichtige Praxisänderung zu verzeichnen: Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung bejahte das Bundesgericht den grundsätzlichen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung auch für das Rechtsöffnungsverfahren; unter den allgemeinen Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Erfolgsaussichten) können daher inskünftig sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren verlangen, von der Pflicht zur Leistung der gesetzlich vorgesehenen Kostenvorschüsse befreit zu werden (BGE 121 I 60). Der im Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung zur Konkursverhandlung an den Schuldner zuständige Richter bleibt auch dann zur Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung zuständig, wenn der Schuldner sein Domizil nachträglich wechselt (BGE 121 III 13).

### V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Kammer hat sich vor den für sie neuen Fall gestellt gesehen, dass ein Gläubiger bestätigte, irrtümlicherweise Betreibung eingeleitet zu haben. In einem solchen Fall ist der Registereintrag mit dem Vermerk zu versehen, dass die Betreibung irrtümlicherweise angehoben worden ist; und die betreffende Betreibung darf in den Registerauszügen nicht mehr erwähnt werden (BGE 121 III 81).

Im Rahmen eines Arrestes, der gegen einen ohne Adressangabe verreisten Schuldner gerichtet war, erkannte die Kammer, dass auf Leistungen der individuellen beruflichen Vorsorge der 3. Säule Art. 92 Ziff. 13 SchKG anwendbar ist, somit diese Leistungen unpfändbar sind und auch nicht mit Arrest belegt werden können (BGE 121 III 285).

Ist der Aufschub der Verwertung einer Liegenschaft verweigert und hiegegen Beschwerde erhoben worden, so kann die kantonale Aufsichtsbehörde, wenn die Verwertung schon erfolgt ist, nötigenfalls den Zuschlag aufheben (BGE 121 III 197). Wenn zugunsten von Nachbargrundstücken und zulasten des zu versteigernden Grundstückes im öffentlichen Recht begründete Ausnützung übertragen worden ist, so wird der Bestand der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung durch die Zwangsverwertung nicht erschüttert; und es ist deshalb undenkbar, dass das Grundstück an der Steigerung einmal mit und einmal ohne Berücksichtigung der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung ausgerufen wird (BGE 121 III 242).

Bei der Verwertung eines Pfandes muss, wenn der Verwertungserlös das Pfandrecht nicht vollständig deckt, dieses ganz oder teilweise im Grundbuch gelöscht werden (BGE 121 III 432).

Die Ausnahmen vom Verbot neuer Betreibungen im Konkurs (Art. 206 SchKG) haben die Kammer wiederholt beschäftigt: Sie hat entschieden, dass eine Betreibung auf Pfandverwertung gegen den Schuldner während der Dauer seines Konkursverfahrens angehoben werden kann, wenn das Pfand einem Dritten gehört; Betriebene sind sowohl der Gemeinschuldner – nicht aber die Konkursmasse – wie auch der Dritteigentümer (BGE 121 III 28). In einem Fall, wo die Sozialversicherungsanstalt Schadenersatz im Sinne von Art. 52 AHVG geltend machte, erkannte die Kammer, dass die Schadenersatzforderung erst nach Konkurseröffnung entstanden sei, während sie in einem anderen Fall spätestens mit der Verfügung der Ausgleichskasse und demzufolge schon vor Konkurseröffnung entstanden war; entsprechend war die Betreibung im ersten Fall zulässig und im zweiten Fall nicht (BGE III 382 und 386).

Bereits mit einem Blick auf das revidierte Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat die Kammer entschieden, dass im summarischen Konkursverfahren keine ausseramtliche Konkursverwaltung eingesetzt werden darf (BGE 121 III 142). Ebenso vom revidierten Recht teilweise geprägt ist das – in Aenderung der Rechtsprechung ergangene – Urteil, wonach ein Arrest nicht nur durch Betreibung, sondern auch durch Klage prosequiert werden kann (BGE 121 III 184).

Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass eine Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied der Kammer präsidiert wird und der erfahrene Konkurs- und Betreibungsbeamte angehören, die Aufgabe übernommen hat, die bundesgerichtlichen Verordnungen entsprechend der Gesetzesrevision zu überarbeiten. Dabei geht es nicht um eine grundlegende Neufassung der Verordnungen; vielmehr sollen diese nur insoweit überarbeitet werden, als es die Gesetzesänderungen verlangen, sich Anpassungen nach bisheriger Rechtsprechung oder geübter Praxis aufdrängen, offene Fragen bisher unbeantwortet geblieben und allgemeine Anliegen nicht berücksichtigt worden sind. Es wird damit gerechnet, dass die Arbeit im Frühjahr 1996 abgeschlossen ist, so dass die Verordnungen mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes am 1. Januar 1997 in der Gesetzessammlung aufgefunden werden können.

### VI. KASSATIONSHOF

# 1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Ver ein technisches Gerät (im konkreten Fall: eine Hebebühne) verkauft, dessen bestimmungsgemässer Gebrauch mit Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sein kann, handelt pflichtwidrig unvorsichtig, wenn er es nicht einer umfassenden Funktionskontrolle unterzieht und auf allenfalls versteckte Hängel prüft (BGE 121 IV 10).

Ver sich in der Wohnung einer Person befindet, die nach dem Konsum einer Überdosis Heroin in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, ist zur Hilfeleistung verpflichtet. Er erfüllt den Tatbestand der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB (in Kraft seit 1. Januar 1990), wenn er es unterlässt, telefonisch medizinische Hilfe herbeizurufen, was nach den Umständen zumutbar gewesen wäre (BGE 121 IV 18).

Ein geringer Vermögenswert und damit ein bloss auf Antrag als Übertretung strafbares geringfügiges Vermögensdelikt im Sinne von Art. 172<sup>ter</sup> Abs. 1 des neuen Vermögensstrafrechts (in Kraft seit 1. Januar 1995) ist bei einem Betrag von nicht mehr als 300 Franken gegeben (BGE 121 IV 261).

Wer technische Dienstleistungen anbietet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er deren Missbrauch zu strafbaren Handlungen duldet. Der für die Einführung des sog. Telekiosks Verantwortliche der PTT machte sich der Gehilfenschaft zu unzüchtigen Veröffentlichungen (altes Recht) bzw. zur Pornographie (neues Recht) schuldig, indem er die für den Betrieb des Telekiosks notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellte im Wissen darum, dass damit pornographische Tonaufnahmen verbreitet wurden, die auch Personen unter 16 Jahren zugänglich waren. Als unzüchtige Veröffentlichungen bzw. als pornographische Vorführungen im Sinne des Gesetzestextes tatbestandsmässig sind insoweit

allerdings nur Aufzeichnungen, nicht auch Live-Gespräche obszönen Inhalts, die telefonisch mitgehört werden können oder an denen teilgenommen werden kann. An solche Fälle hat der Gesetzgeber möglicherweise nicht gedacht (BGE 121 IV 109).

#### 2. Strassenverkehrsrecht

Nach der Rechtsprechung ist bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um deutlich mehr als 30 km/h auch bei günstigen konkreten Umständen eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG anzunehmen und der Führerausweis gestützt auf Art. 16 Abs. 3 lit. a SVG zwingend zu entziehen. BGE 121 IV 230 wirft die Frage auf, ob die Praxis zu verschärfen und angesichts der unterschiedlichen Gefahrenlagen künftig danach zu unterscheiden sei, ob die Geschwindigkeitsvorschriften innerorts, ausserorts oder auf der Autobahn missachtet worden sind. BGE 121 II 127 weist darauf hin, dass ein Auto mit einer Bremsausgangsgeschwindigkeit von 60 km/h bzw. von 70 km/h an der Stelle, an welcher ein Auto mit einer Bremsausgangsgeschwindigkeit von 50 km/h bereits stillsteht, noch mit einer Geschwindigkeit von 40,5 km/h bzw. von 59 km/h fährt und dass bei einer Kollision zwischen einem Auto und einem Fussgänger ab einer Aufprallgeschwindigkeit von 20 km/h Beckenund Beinbrüche und ab einer solchen von 45 km/h tödliche Verletzungen sehr wahrscheinlich sind. Beide Entscheide heben hervor, dass mit den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Art. 4a Abs. 1 VRV nur unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen gefahren werden darf.

Beim Führerausweisentzug zu Warnungszwecken hat der Betroffene aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK einen Anspruch auf eine Überprüfung durch ein kantonales Gericht und auf eine Öffentliche Verhandlung (BGE 121 II 219). Wer weiss oder voraussehen muss, dass gegen ihn ein Führerausweisentzugsverfahren durchgeführt werden wird, muss seine Verteidigungsrechte auch dann bereits im vorgängig durchgeführten Strafverfahren wahrnehmen, wenn dieses nur ein summarisches Verfahren (Strafbefehlsverfahren) ist. Die Administrativbehörde darf in einem solchen Fall in der Regel nicht von den tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Strafentscheides abweichen (BGE 121 II 214). Die Doppelspurigkeit von Strafverfahren und Administrativverfahren sollte, wie im Vorentwurf der Expertenkommission betreffend die Revision des Allgemeinen Teils des StGB vorgeschlagen wird, beseitigt werden.

### 3. Betäubungsmittelstrafrecht

Bei der Strafzumessung wegen Betäubungsmitteldelikten ist die Drogenmenge zwar ein wichtiges Kriterium, aber keineswegs von vorrangiger Bedeutung. Das allein massgebende Verschulden hängt wesentlich auch von der Art der Tathandlung und davon ab, in welcher Funktion der Täter am Betäubungsmittelhandel mitwirkte (BGE 121 IV 193 und 202). Hingegen besteht kein Anlass, das in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG als selbständiger Tatbestand ausgestaltete Anstaltentreffen zu den in den Absätzen 1-5 genannten Delikten grundsätzlich stets milder zu bestrafen als diese selbst (BGE 121 IV 198).

Wer einer andern Person Geld für den Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum gibt, finanziert damit nicht den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 7 BetmG (BGE 121 IV 293). Ein Urteil vom 7. November bestätigt im Ergebnis die Rechtsprechung, wonach 200 LSD-Trips im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen können und zwar im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Einzeldosis.

### VII. Anklagekammer

### Bestimmung des Gerichtsstandes:

Im Hinblick auf die zahlreichen, in 17 Kantonen gegen "Letter"-Verkäufer des European Kings Club geführten Strafuntersuchungen erachtete die Anklagekammer die triftigen Gründe als gegeben, um ausnahmsweise vom gesetzlichen Gerichtsstand (im vorliegenden Fall der Kanton, in dem die Untersuchung zuerst angehoben wurde) abzuweichen; denn angesichts der grossen Zahl von Angeschuldigten war zu befürchten, dass es andernfalls zu einem unerwünschten Massenprozess kommen könnte; die Verfahren waren daher nach dem Wohnsitz der Angeschuldigten zu trennen (BGE 121 IV 224).

Mit der blossen Weiterleitung der Strafanzeige durch den nichtzuständigen Kanton an einen möglicherweise zuständigen Kanton ist die Untersuchung noch nicht im Sinne von Art. 346 Abs. 2 StGB "angehoben" (BGE 121 IV 38).

#### Rechtshilfe:

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe kann die Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten eines Verfolgten nach Eintreffen des Telex-Ersuchens um dessen Auslieferung als vorläufige prozessuale Massnahme ausnahmsweise auch ohne ausdrückliches Ersuchen um Sachauslieferung mit dem Auslieferungshaftbefehl angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen von Art. 18 IRSG erfüllt sind (BGE 121 IV 41).

Im Zusammenhang mit verschiedenen, in den EU-Staaten wegen internationalen Zigarettenschmuggels geführten Untersuchungsverfahren beschlagnahmten die schweizerischen Zolluntersuchungsbehörden unter anderem im Fürstentum Liechtenstein Akten einer dort domizilierten Gesellschaft; auf Beschwerde gegen die Beschlagnahme hin bejahte die Anklagekammer die Anwendbarkeit des schweizerischen Zollgesetzes und des schweizerischen Verwaltungsstrafrechts im Fürstentum auch nach dem Inkrafttreten des EWR (BGE 121 IV 280).

In einer seit 1989 zwischen den Behörden der Kantone Tessin und Zürich betreffend die rechtshilfeweise Einvernahme eines Nationalrates als Zeuge dauernden Auseinandersetzung wurde entschieden, dass die Frage, ob einem auf dem Rechtshilfeweg einzuvernehmenden Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht (im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 320 StGB) zusteht, Art und Form der Rechtshilfehandlung betrifft, die durch die zuständigen Behörden des ersuchten Kantons nach Massgabe ihres Prozessrechts zu entscheiden ist (Urteil vom 13. November).

### Verwaltungsstrafrecht:

Die verwaltungsstrafrechtliche Beschlagnahme von Vermögenswerten fällt unter den Vorbehalt von Art. 44 SchKG, d.h. sie hat den Vorrang gegenüber den Beschlagsrechten der Zwangsvollstreckung für Steuern und Bussen. Die Einziehung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils – bei der Steuerhinterziehung der Gegenwert der hinterzogenen Steuer – kann auch beim für den hinterzogenen Steuerbetrag solidarisch haftenden Geschäftsführer erfolgen, denn Art. 12 Abs. 3 VStrR geht davon aus, dass die natürlichen Personen, die beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person Abgaben nicht entrichten, dadurch in der Regel selber erhebliche Vermögensvorteile erlangen (BGE 120 IV 365).

#### Bundesgericht

Der klare Gesetzeswortlaut und die Entstehungsgeschichte der beiden im beurteilten Fall anzuwendenden Gesetze (BankG; VStrR) verbieten es insbesondere im Interesse des Beschuldigten, für den Fall der Konkurrenz von Widerhandlungen, die durch die Bundesverwaltung zu verfolgen sind, mit solchen, die durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu verfolgen sind, eine Gesetzeslücke anzunehmen und die Verwaltungsstrafuntersuchung in analoger Anwendung von Art. 344 Ziff. 1 StGB an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu delegieren. Das Fehlen einer entsprechenden Konkurrenzbestimmung ist vielmehr als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers zu betrachten (BGE 121 IV Nr. 53).

# VIII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht verurteilte am 16. Juni drei junge jurassische Separatisten zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen. Es sprach sie insbesondere schuldig des Besitzes von Sprengstoffen, die zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, der versuchten und vollendeten Gefährdung durch Sprengstoffe in verbrecherischer Absicht, der Gehilfenschaft zu Brandstiftung, der Hehlerei und der Widerhandlung gegen Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 des BG vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe. Der Vollzug aller Freiheitsstrafen wurde aufgeschoben, obwohl einer der Verurteilten eine Vorstrafe von sechs Monaten Gefängnis wegen Dienstverweigerung verbüsst hat. Das Bundesstrafgericht hat angenommen, dass eine solche Vorstrafe der Gewährung des bedingten Strafvollzuges nicht entgegen steht, wenn sie vor allem die Funktion hat, den verweigerten Militärdienst durch einen Freiheitsentzug zu ersetzen.

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Matur der Streitsache	Erledi- gungen 1994	Uber- trag von 1994	Ein- gang 1995	Total an- hangig	Er- ledigt 1995	Uber- trag auf 1996	Ausgang Ab- schrei- bungen	des Verfahrens Nicht- Ab- ein- wei- treten sung	Cahrens Ab- wei- sung	Gut- heis- sung	Rűck- Wel- sung	Fest- stel- lung	Uber- wel- sung	Mittl. Prozess Dauer Tage	Mittl. Redakt. Dauer Tage
I. STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN  1. Staatsrechtliche Klagen  2. Beschwerden Wegen Vefletzung  yerfassungsmässiger Rechte  3. Ubrige staatsr. Beschwerden  4. Revisions- Erläuterungs- und  Moderationsbegehren	2328 50 50	917 28 6	2045 51 29	2962 2962 35	2140 57 29	822 822 6	208	658 108 8	0 1074 16	199 0 2 55	0 00 0	0 00 0	0 40 0	0 178 154 62	0 37 15
II. VERMALITUNGSRECHTLICHE STREI- TIGKEITEN  1. Verwaltungsrechtliche Klagen 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden 3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	16 1003 19	5 2 2	1081 21	29 1594 23	10 10 18	582 5	100	151 3	586 11	164 3	00 0	00 0	00	707 201 72	228 14 4
III.ZIVILSACHEN  1. Direkte Prozesse 2. Berufungen 3. Nichtigkeitsbeschwerden 4. Andere Zivilrechtsmittel 5. Revisionsbegehren, usw.	722 100 14	9980m 978 8	712 725 4	1058 1058 7	6 80 6 11 6 11	8401 48401	81,001	14 24wow	€ 20 48040	#0000	04000	00000	00000	4111 41269 182113	പ്പപ്പ സ്പസ് <i>യ</i>
IV. STRAFRECHTSPFLEGE  1. Nichtigkeitsbeschwerden 2. Revisionsbegehren, usw. 3. Anklagekammer 4. Bundesstrafgericht 5. Ausserordenflicher Kassationshof	8 12100 00500	1 40 40 00	8 11 2000000	. 9 7 997040	818 738 0	161 12 0	24 90400	11 124000	E 4 0w400	0 13 10 10	<b>0</b> 0000	00000	00000	778871 043112	42200 8,
v. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN 1. Beschwerden und Rekurse 2. Revisions- und Erläuterungs- gesuche	354 10	25	282	307	292	15	е н	121 8	146	22	0 0	0 0	0 0	23	w w
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	м	м	ю	0	0	0	0	m ·	0	0	0	55	. <b>8</b>
TOTAL	5538 2	2051	51852	7236 51	5190 <sup>3/4</sup>	2046 <sup>5</sup>	649	1323	2583	616	10	0	. 60	1	

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 24 Meinungsaustausche und 12 EMPK-Vernehmlassungen

3) Hinzu kommen 20 Meinungsaustausche und 13 EMRK-Vernehmlassungen

4) Sprache des Urteils: - Deutsch: 60% - Französisch: 31%

5) Davon sistiert: 259

- Italienisch: 9%

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ANT DER GESCHÄFTE

Mat	Natur der Streitsache				Art der	Art der Erledigung					
		Zirkulationsweg	weg			Sitzung				Vereinfachtes	Präsidial-
		3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	7 Richter	Total	Drejerbesetzung	ver Lanten
H	STAATSRECHTLICHE STREITIGKEITEN				:						
i.	Staatsrechtliche Klagen	0	0	0			0	0	0	0	0
, m-	Verfassungsmässiger Rechte Ubrige staats: Beschwerden	661	167 8		829 18	ಹರ	37	04	<u>م</u> ال	1112	154
	revisions - Erlauterungs - und Moderationsbegehren	7	0	0	7	0	0	0	0	24	m .
ij	. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREI-										
-1010	Verwaltungsrechtliche Klagen Verwaltungsgerichtsbeschwerden	375	145	00	520	0-1	иm	ဝဇ္ဇ	<u>ي.</u> بين	381	<b>8</b> 8
;	revisions- filancerungs- und Moderationsbegehren	7	0	0	8	0	0	0	0	15	7
H	III.ZIVILSAÇHEN										
HUMAN	Direkte Prozesse Berufungen Nichtigkeitsbeschwerden Andere Zivillechtsmittel Revisionsbegehren, usw.	40400 40400	121 100 0	00000	м 40w00	0-1000	4W000	00000	44000	00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	M 10001
Ŋ.	. STRAFRECHTSPFLEGE										
40,040	Nichtigkeitsbeschwerden Revisionsbegehren, usw. Anklagekammer Bunklagekammer Bundestrafgericht Ausserordenflicher Kassationshof	25 0000 000	<b>4</b> 44000	00000	80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 8	<b>m</b> 0000	moo-10	00000	<b>4</b> 0040	23 12266	% 90-100
<b>;</b>	SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN										
45	Beschwerden und Rekurse Revisions- und Erläuterungs-	24	0	0	24	0	0	0	0	266	2
i	equiped	0	0	0	0	0	0	0	0	12	-
VI.	, PREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	0	0	0	0	0	0	0	0	m
TOTAL	ж	1610	491	N	2103	23	108	43	174	2381	532

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1995 (Zahlen 1994 in Klammetn)

Staatsrechtliche	von 1994					rotal	ıg i g		Erledigt	ligt		Ubertrag auf 1996	Übertrag auf 1996 (von 1995)	195)
Streitigkeiten 951	(1102)	- 13.74	2125	(2283)	- 6.94	3076	(3385)	- 9.14	2226	(2437)	1 8.6 \$	850	(951) - 10.6%	.6
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten 538	(650)	- 17.24	1108	(926)	(926) + 19.6%	1646	(1576)	+ 4.4%	1047	(1038)	+ 0.8	599	(538) + 11.3%	:. 3 <b>¢</b>
Zivilsachen 367	(384)	- 4.4%	749	(749)	0.04	1116	(1129)	- 1.18	402	(762)	- 6.94	407	(367) + 10.9%	<b>36.</b> (
Strafrechtspflege 170	(197)	- 13.7%	905	(908)	- 0.3%	1075	(1105)	- 2.7%	006	(935)	- 3.7%	175	(170) + 2.9%	6.5
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	(17)	+ 47.0%	295	(372)	(372) - 20.7%	320	(389)	- 17.7%	305	(364)	(364) - 16.24	15	(25) - 40.0%	0.0
Freiwillige Gerichts- barkeit	(0)	;	m	(2)	;	m	(2)	;	М	(2)	;	0	(6)	;
TOTAL 2051	(2350)	(2350) - 12.7%	5185	(5240)	- 1.0%	7236	(7586)	- 4.64	5190	(5538)	- 6.2%	2046	(2051) - (	- 0.2%
TOTAL 1970 532			1932			2464			1715			794		
<b>ZUNAHKE</b> 1970/1995 1519		- + 285.5%	3252		- + 168.3%	4772	•	- + 193.6%	3475		- + 202.64	1252	- + 157.6%	157.6

III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE MACH ABTEILUNGEN

•	ertr <b>a</b> g n 1994	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1996
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mit	_	-	•		
- Staatsrechtliche Klage	0	0	0	0 717	0 189
<ul> <li>Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rech</li> <li>Übrige staatsrechtliche Beschwerden</li> </ul>	16	677 34	<b>9</b> 06 50	41	109
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	34 0	2	0	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	189	350	539	338	201
- Revisions-, Erläuterungs- und	100	550			201
Moderationsbegehren	5	32	37	29	8
	441	1093	1534	1125	409
II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mit	glieder	)		•	
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rech	te 398	459	857	477	380
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
<ul> <li>Verwaltungsrechtliche Klagen</li> </ul>	21	6	27	17	10
<ul> <li>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</li> </ul>	285	557	842	511	331
- Revisions-, Erläuterungs- und					
Moderationsbegehren	1	7	8	7	1
- Zivilrechtliche Direktprozesse	3	33	6	4	2
	708	1032	1740	1016	724
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	21	10	31	12	19
- Berufungen	278	468	746	437	309
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerder		5	6	3	3
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rech		277	419	280	139
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	12	17	29	16	13
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	14	17	7	10
- Revisions-, Erläuterungs- und	4	. 3	2	_	
Moderationsbegehren	0	1	7 1	6 1	1 0
<ul> <li>Übrige privatrechtliche Streitigkeiten_</li> </ul>	461	795	1256	<u>+</u> 762	494
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)	101	133	1130	,02	174
- Zivilrechtliche Direktprozesse	2	2	4	1	3
- Berufungen	58	254	312	243	69
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerder		2	3	2	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rech		490	579	498	81
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	21	28	19	9
- Schuldbetreibungs- und Konkurssachen	25	282	307	292	15
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode-					
rationsbegehren	1	23_	24	22	2
	183	1074	1257	1077	180
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	164	815	979	818	161
- Staatsrechtliche Beschwerden	59	142	201	168	33
<ul> <li>Verwaltungsgerichtsbeschwerden</li> </ul>	29	139	168	137	31
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode-					
rationsbegehren	0	11	11	10	1
	252	1107	1359	1133	226
Anklagekammer	6	79	85	73	12
BUNDESSTRAFGERICHT	0	2	2	1	1
AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0	0	0
FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	0	3	3	3	0
GESANTTOTAL	2051	5185	7236	5190	2046

IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄPTE HACH MATERIEN

	Übrig <b>e</b>					
	Staats-	Staats-		Verwal-		
	rechtl.		-		Revisioner	
A. Staats- und Verwaltungsrecht	Streitig.	Beschw.	Klagen	richtsb.	usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	50	0	2	0	52
WIIIKUL	U	50	U	2		32
Persönliche Freiheit	0	39	0	0	0	39
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefrei-				•		
heit, Glaubens- und Gewissensfrei-						
heit, Kultusfreiheit	0	5	0	0	0	5
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit,					_	
Fremdenpolizei, Asylrecht	0	71	0	269	0	340
Staatshaftung	0	10	13	5	1	29
Politische Rechte	37	6	0	0	0	43
Beamtenrecht	0	40	1	12	1	54
Gemeindeautonomie	1	21	0	0	0	22
Andere Grundrechte (inkl. derogato-						
rische Kraft des Bundesrechts und			•			
Prinzip der Gewaltenteilung, so-						
weit nicht nachfolgend separat	_	_	_		_	_
aufgeführt)	1	6	0	0	0	7
Bigentumsgarantie	0	0	0.	0	0	0
Stiftungsaufsicht	0	0	0	. 2	0	2
Bäuerlicher Grundbesitz	0	1	0	3	0	(1)*5
Brwerb von Grundstücken durch Per-						
sonen im Ausland	0	1	0	5	0	- 6
Zivilstandsregister	0	0	0	2	0	2
Grundbuch	0	0	0	4	0	4
Schiffsregister	0	0.	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	0	2	0	2
Marken- und Patentregister	0	0	0	2	0	2
Zivilprozess	4	287	0	0	3	294
Strafprozess	0	388	0	2	12	402
Verwal tungsverfahren	1	13	0	12	1	27
Zuständigkeitsfragen, Garantie des						
Wohnsitzrichters und des ver-						
fassungsmässigen Richters	0	12	.0	0	. 0	12
Zwangsvollstreckung	1	1	0	0	0	2
Schiedsgerichtsbarkeit	11	6	0	0	0	17
Auslieferung	0	0	0	23	1	24
Internationale Rechtshilfe	0	0	0	155	5	160
Kantonales Straf- und Verwaltungs-						
strafrecht	0	3	0	0	0	3
Primarschule	0	6	. 0	0	0	6
Mittelschule	0	3	0	0	0	3
Hochschule	0	8	0	0	0	. 8
Berufsbildung	0	7	0	0	0	7
Filmwesen	0	1	0	0	0	1
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	0	0	1	1	. 2
Tierschutz	0	0	0	1	0	1
·	• •		• -		· <u> </u>	
Uebertrag	56	985	14	502	25 (1)	*1583

	Übrige					
	Staats.	Staats.	Verw.	Verwal-		
	recht1.				Revision	en
A. Staats- und Verwaltungrecht	Streitig.	Beschw.	Klagen	richtsb.	usw.	Tota1
Uebertrag	56	985	14	502	25 (	1)*1583
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	1	0	4	0	5
Zivilschutz	0	1	0	1	0	2
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	3	0	4	0	7
Zölle	0	0	0	1	0	1
Direkte Steuern	0	96	0	100	4	200
Stempelabgaben	0	1	0	0	0	1
Warenumsatzsteuer	0	1	1	11	0	13
Verrechnungssteuer	0	1	0	3	1	5
Militärpflichtersatz	0	0	0	13	0	13
Doppelbesteuerung	0	17	0	0	0	17
Andere Abgaben	0	80	1	9	0	90
Abgabefreiheit und Abgabeerlass	0	2	0	0	0	2
Raumplanung	1	95	0	53	5	154
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	9	0	2	1	12
Baurecht	0	88	0	20	2	110
Enteignung (Expropriation)	0	9	0	33	1	43
Energie	0	4	0	1	0	5
Strassenwesen (inkl. Strassenver-						
kehr)	0	8	0	17	0	25
Bisenbahn	0	0	1	16	0	17
Luftfahrt	0	6	0	1	0	7
Post-, Telegraph- und Telephonver-						
kehr	0	1	0	9	0	10
Medizinalberufe	0	0	0	1	0	1
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	2	0	11	0	13
Krankheitsbekämpfung	0	4	0	0	0	4
Lebensmittelpolizei	0	0	0	2	0	2
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	1	0	1
Sozialversicherungen, berufliche						
Vorsorge	0	15	0	7	0	22
Familienzulagen	0	2	0	0	0	2
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	0	10	0	4	0	14
Handels- und Gewerbefreiheit	0	21	0	3	0	24
Freie Berufe	0	27	0	1	0	28
Preisüberwachung	0	0	0	3	0	3
Landwirtschaft	0	1	0	9	0	10
Forstwesen	0	0	0.	16	0	16
Jagd und Fischerei	0	2	0	1	0	3
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	1	0	1	0	2
Banken und Anlagefonds	0	0	0	3	0	3
Privatversicherungen	0	2	0	1	0	3
Aussenhande l	0	0	0	2	0	2
Total	57	1495	17	866	39 (	1)*2475
*(Berufung: 1)						

			Nichtig-		Verwal-	Revi-	
	Direkt-		keitsbe-		tungsge-	sione	n
B. Zivilrecht	prozesse	fungen	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Tota
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	6	0	3	0	1	10
Namensrecht	0	2	0	4	0	0	6
Vereine	0	0	0	0	0	0	. 0
Stiftungen	0	0	0	0	1	0	1
andere Fälle	0	0	0	0	0	0	0
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	0	0	0	0	0	0
Ehescheidung und Ehetrennung	0	82	1	121	0	3	207
Wirkungen der Ehe und Güterrech	t O	1	0	2	0	0	3
Kindesverhältnis	0	13	0	7	0	0	20
Vormundschaft	1	19	1	14	0	0	35
andere Fälle	0	23	o	12	0	1	36
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	4	0	1	0	0	5
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	3	0	9	0	0	12
reilung	0	19	0	14	0	0	.33
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentu	m O	17	0	13	1	1	32
Dienstbarkeiten	0	5	0	1	0	0	6
Grundpfand und Fahrnispfand	0	14	0	7	0	0	21
Besitz und Grundbuch	0	2	0	3	0	0	5
andere Fälle	0	5	0	4	4	0	13
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch							
Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	C
DBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	55	0	1	0	1	(1)* 58
liete und Pacht	1	117	1	11	0	0	130
Arbeitsvertrag	1	53	1	8	0	1	64
<b>Verkvertra</b> g	3	35	0	0	. 0	0	38
Auftrag und übrige Verträge	2	88	1	4	0	2	97
Gesellschaftsrecht	0	28	0 -	0	1	0	29
Vertpapierrecht	0	3	0	0	0	0	3
laftpflichtrecht	2	16	0	1	0	0	19
ibriges Obligationenrecht	0	26	0	0	0	0	26
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT	0	11	0	4	0	0	15
Jebertrag	10	647	5	244	7	10	(1)* 924

<sup>\*(</sup>übrige privatrechtliche Streitigkeiten: 1)

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse		Nichtig- keitsbe- schwerden	recht1.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
<b>Uebertrag</b>	10	647	5	244	7	10 (1	)* 924
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES							
OBLIGATIONENRECHTS	0	3	0	1 ,	0	0	4
Immaterialgueterrecht							
Marken und Muster	0	2	0	0	1	0	3
Erfindungspatente	0	3	0	0	0	0	3
Urheberrecht	1	5	0	0	1	0	7
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	4	0	3	0	o	7
KARTELLRECHT	0	0	0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	0	14	0	228	0	2	244
UEBRIGES ZIVILRECHT	0	1	0	1	0	0	2
STAATSHAFTUNG	6	0	0	0	0	0	6
Total	17	679	5	477	9	12 (1	) * <b>1200</b>

C. Schuldbetreibungs- und	Beschwerden und	Andere SchKG	Revisionen	Total
Konkurskanner	Rekurse n. Art. 19 SchKG	Rechtsmittel	usv.	<del></del>
Schuldbetreibungs- und Kon-				
kurswesen	289	3	13	305
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	o	0
Total	289	3	13	305

	Gesuche und	Revisionen	Total
D. Anklagekammer	Beschwerden	usw.	<del></del>
Gerichtsstandskonflikt	28	0	28
Bundesstrafprozess	15	0	15
Verwaltungsstrafrecht	12	0	12
Internationale Rechtshilfe	18	0	18
Andere Fälle	0 -	0	0
Total	73	0	73

	Nichtig- keitsbe-	Staats- rechtl.	Verwal- tungsge-	Revisionen	
E. Strafrecht	schwerden	Beschw.	richtsb.	usw.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	72	0	0	0	72
bedingter Strafvollzug	33	0	0	0	33
Massnahmen	40	0	0	0	40
Jugendliche und junge Erwachsene	2	0	0	0	2
übrige Fragen	34	0	0	1	35
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	105	0	0	1	106
<b>Verm</b> ögensdelikte	123	0	0	0	123
Bhrverletzungen	67	0	0	0	67
Verbrechen und Vergehen gegen die					
<b>F</b> reiheit	15	0	0	0	15
Sittlichkeitsdelikte	24	0	0 -	0	24
Urkundendelikte	17	0	0	0	17
Andere Delikte	75	. 0	0	0	75
Andere Gesetze					
Strafbestimmungen des Betäubungs-					
mittelgesetzes	60	0	0	0	60
Strafbestimmungen anderer Bundes-					
gesetze	39	0	0	1	40
Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	0	149	0	2	151
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	11	0	0	11
Andere Fragen	1	7	0	2	10
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	25	0	25
Andere Fragen	0	1	7	0	8
STRASSENVERKEHRSRECHT (SVG)					
Strafbestimmungen des SVG	111	. 0	0	3	114
Administrativmassnahmen SVG					
(Warnungsentzüge)	0	0	105	0	105
Total	818	168	137	10	1133
В	undesstrafp	cozesse	Gesuche	3	Total
F. Bundesstrafgericht	1		0	• *	1
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
	ichtigkeitsl	oeschwerden	Revisio	onen usw.	Total
G. Ausserordentlicher Kassationshof	0		0		0
			Gesuche	•	Total

V. RIDGERÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise	H	89	m	4	ĸn	vo	7	89	6	10	11	12	13	
1. ZAHL DER GESCHÄFTE														
Uebertrag von 1994	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	<b>7 1 1</b>	7 M G	<b>7</b> H 1	ъ I н с	स् इ. क. घ	10	17 5	12 10	24 88 EL (	4 11 2 1	8 4 4 6	24 00 1U 1	
Debelling auf 1990	Ç	0	•	0	0				0	<b>N</b>	า	4	4	
Eisenbahnen	9	-	4	ις.	m	14	9	14	4	22	m	7	15	
Elektrische Leitungen		•	~1											
Nationalstrassen	7	Ŋ	•	-	ະກ	7	9	7	4	9			O.	
Oeffentliche Gebäude		•		•		•								
Rohrleitungsanlagen			•	-										
Militärische Anlagen			1	-	•								,	
Kraftwerke											•			
PIT		•				-					•			
Flughäfen und Landeplätze	32	•	-		,				,				,	
Schiessanlagen		•							,			•		
BIH		•							ı		•	ı		
Wasserbaupolizei im Hochgebirge	ı	•			•	1			ı					
Natur- und Heimatschutz		,				•								
Wasserkorrektionen	•	•		•		1			•			•		
Lagerung radioaktiver Abfälle			н	1			•					,		